

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kranarbeiten und Industrieumzüge Convoi Schweiz AG

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Kranarbeiten und Industrieumzügen zu nachstehenden Bedingungen. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch diejenigen, welche die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, sind stets, aber nicht ausschliesslich die Gerichte am Sitz des Unternehmers zuständig. Dem Unternehmer ist es daher unbenommen, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder zu belangen.

1. Vertragsgegenstand

a) Kranarbeiten / Industrieumzüge unter Mitwirkung Dritter

Bei Arbeiten unter Mitwirkung Dritter stellt die Convoi Schweiz AG für den übernommenen Auftrag den geeigneten Pneu-Kran samt Chauffeur bzw. bei Industrieumzügen das notwendige Personal und Equipment zur Verfügung. Vom Eintreffen am Arbeitsort an stehen Kranfahrzeug, Chauffeur, Personal und Equipment unter der Verantwortung des Auftraggebers. Die Arbeiten erfolgen ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers. Dieser hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die sach- und zeitgerechte Ausführung der Arbeiten sicherzustellen. Insbesondere hat er dafür besorgt zu sein, dass das Gut richtig verpackt und geschützt ist und dass geeignetes, ausgebildetes Hilfspersonal zur Verfügung steht, das unter anderem die Manipulationen des Kranführers durch unmissverständliche Zeichengebung leiten und das Transportgut fachgerecht am Kranhaken anhängen kann. Der Auftraggeber ist zudem verantwortlich für die Verkehrsüberwachung und Verkehrsregelung.

b) Kranarbeiten / Industrieumzüge ohne Mitwirkung Dritter

Bei Arbeiten ohne Mitwirkung Dritter übernimmt die Convoi Schweiz AG allein die Kran-, Transport- und andere Dienstleistungen von Standort zu Standort gemäss Auftrag und stellt das dafür erforderliche Hilfspersonal mitsamt dem notwendigen Hilfsmaterial.

2. Allgemeines

a) Standplatz und Zufahrt

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass sowohl Zufahrt als auch Standplatz durch den Kranwagen und anderes Equipment gefahrlos benützt werden kann.

b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu transportierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden, über die das Transportgut und der Kranwagen befördert werden muss usw.) und haftet für deren Richtigkeit.

c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu bewegenden Gutes verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber für direkte und indirekte Schäden.

d) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Maschinen, Apparaten und hochwertigen Gütern über CHF 100'000.- Warenwert bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert anzugeben (wenn zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

e) Sicherheit

Werden dem Kranführer Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, kann der Kranführer die Arbeit sofort und ohne Folgen für den Unternehmer einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

3. Preise / Fakturierung

Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfälliger Treibstoffzu- oder -abschläge, Bewilligungen, Polizeibegleitung etc. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Skonto und / oder andere Abzüge werden nachbelastet.

4. Haftung

a) Allgemeines

Mangels anderer, schriftlicher Vereinbarung haftet die Convoi Schweiz AG pro Auftrag bis maximal CHF 1'000'000.-. Aus verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranwagens oder sinngemäss des Personals und des anderen Equipments kann keine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden. Zudem sind von der Haftung alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs- und Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, ausgeschlossen. Die Convoi Schweiz AG bedingt ebenfalls die Haftung für allfällige Liege- und Standgelder sowie mit dem Schaden verbundenen Umtrieben ausdrücklich weg.

b) Kranarbeiten / Industrieumzüge unter Mitwirkung Dritter

Die Convoi Schweiz AG haftet nur für Schäden, die durch Mängel am Kranwagen/Equipment oder falsche Bedienung durch den Bediener entstehen.

c) Kranarbeiten / Industrieumzüge ohne Mitwirkung Dritter

Die Convoi Schweiz AG haftet für Schäden, die infolge ihrer Anordnungen oder derjenigen ihrer Angestellten und Hilfspersonen während des Transportes von Standort zu Standort entstehen. Er haftet allerdings nicht, wenn ihm der Auftraggeber falsche Angaben (siehe Art. 2 b) gemacht hat, und die Ursache in diesen falschen Angaben liegen.

5. Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transport- und Manipulationsrisiken, für welche die Convoi Schweiz AG nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn der Arbeit gegen zusätzliche Verrechnung durch die Convoi Schweiz AG eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

6. Beanstandungen / Vorbehalte

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kranführers bzw. Baustellenleiters auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 8 (acht) Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich zu reklamieren.